

Ausbildungsmanagement

1 Allgemeine Grundsätze und Pflichten

1.1 Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der SACHSENJOB im Rahmen des Ausbildungsmanagements geschlossenen Verträge.

Mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der SACHSENJOB gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Ausbildungsbetriebes unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SACHSENJOB sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SACHSENJOB, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich mit SACHSENJOB zu vereinbaren.

1.2 Zusammenarbeit

Der Ausbildungsbetrieb stellt SACHSENJOB zur Ausübung seiner vertraglich geschuldeten Tätigkeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt den erforderlichen Zugang im Betrieb und weist SACHSENJOB unaufgefordert auf relevante Umstände hin, die SACHSENJOB unbekannt sind.

1.3 Verschwiegenheit und Äußerung gegenüber Dritten

Alle mit den vertraglich übernommenen Aufgaben zusammenhängende Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus.

2 Personaleinsatz

2.1 Einzusetzende Fachkräfte

Zur Durchführung der übernommenen Aufgaben setzt SACHSENJOB die nach Zahl und Qualifikation erforderlichen Fachkräfte ein. Beim Einsatz mehrerer Personen benennt er den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Ansprechpartner.

2.2 Teilnahme an Gesprächen mit dem Ausbildungsbetrieb

Während der Laufzeit des Vertrages haben auf Ersuchen des Ausbildungsbetriebes die eingesetzten Fachkräfte an Gesprächen beim Ausbildungsbetrieb oder bei von ihm benannten Stellen teilzunehmen.

Zusätzliche Leistungen und damit verbundene Kosten werden separat vereinbart.

3 Informationsrecht des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Ausbildungsdurchführung prüfen. SACHSENJOB hat die bei ihm vorhandenen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Nutzungsrechte/Unterlagen über Arbeitsergebnisse

4.1 Übertragung von Nutzungsrechten

SACHSENJOB überträgt dem Ausbildungsbetrieb an allen in Erfüllung des gegenständlichen Vertrages entstandenen und beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Unterlagen und Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unentgeltliches, übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies rechtlich möglich und zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

4.2 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen durch SACHSENJOB bedürfen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der SACHSENJOB bedarf keiner Zustimmung des Ausbildungsbetriebes.

4.3 Geheimhaltung und Aufbewahrung

SACHSENJOB ist zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des Ausbildungsbetriebes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet.

Sofern keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb getroffen wird, ist SACHSENJOB nicht verpflichtet, die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Sie haftet insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

5. Austausch von Fachkräften

5.1 Austausch durch SACHSENJOB

SACHSENJOB behält sich den Austausch seiner Fachkräfte vor.

5.2 Austausch auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes

5.2.1 Austausch aus wichtigem Grund

Der Ausbildungsbetrieb kann den Austausch von SACHSENJOB- Fachkräften verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich herausstellt, dass eine Fachkraft nicht die erforderliche gesundheitliche, fachliche oder persönliche Qualifikation besitzt.

5.2.2 Einsatz einer neuen Fachkraft

Nach dem Austausch einer Fachkraft hat sich SACHSENJOB unverzüglich um eine neue Fachkraft zu bemühen.

5.2.3 Auftragserteilung an Dritte

Es liegt im Ermessen der SACHSENJOB, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen geeignete Dritte heranzuziehen. Bei Beauftragung von Dritten hat sich SACHSENJOB vorab mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

6 Zahlungsbedingungen

Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Zahlungsplan so ist dieser in erster Linie gültig. Im Übrigen sind Rechnungen von SACHSENJOB ohne Abzug sofort zahlbar.

Der Ausbildungsbetrieb gerät spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist SACHSENJOB berechtigt, 8 %-Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB auf die geschuldete Zahlung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges ist SACHSENJOB berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Ausbildungsbetrieb sofort fällig zu stellen und die geschuldete Leistung zurückzuhalten.

Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Ausbildungsbetriebes eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet wird, kann SACHSENJOB ihre Leistung auch bei Vorleistungspflicht solange verweigern, bis der Ausbildungsbetrieb die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt und Schadensersatz bleiben vorbehalten. Die Aufrechnung des Zahlungsanspruchs mit Gegenforderungen des Ausbildungsbetriebes ist nur insoweit zulässig, als diese von der SACHSENJOB als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Ausbildungsbetrieb nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7 Haftung

7.1 SACHSENJOB haftet gegenüber dem Ausbildungsbetrieb auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vertragsähnlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.2 SACHSENJOB haftet nicht für Schäden, die auf Grund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Ausbildungsbetriebes entstehen sowie nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Vertragspartner zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben werden.

7.3 SACHSENJOB haftet ferner nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Sie haftet ebenso nicht, für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistung, wenn der Ausbildungsbetrieb diese durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat.

7.4 Der Ausbildungsbetrieb stellt SACHSENJOB von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf Grund von Verletzung so genannter Schutzrechte gegen SACHSENJOB geltend gemacht werden.

8 Verpflichtung der Fachkräfte und Unterauftragnehmer

SACHSENJOB hat seinen Fachkräften und Unterauftragnehmern die sie betreffenden Pflichten aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages in gleicher Weise aufzuerlegen und hat für deren Einhaltung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb einzustehen.

9 Unterbrechung der Tätigkeit

9.1 Muss die Tätigkeit aus nicht von SACHSENJOB bzw. seinen Fachkräften zu vertretenden Gründen unterbrochen werden, kommt SACHSENJOB hierdurch nicht in Verzug.

9.2 Dauert die Unterbrechung mehr als 4 Wochen, so kann SACHSENJOB nach Ablauf dieser Frist den Vertrag ganz oder für einzelne Leistungsteile kündigen. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen.

10 Kündigung

SACHSENJOB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Ausbildungsbetrieb seinen Mitwirkungsverpflichtungen nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten gegenüber SACHSENJOB nach Zeit- und Kostenaufwand zu vergüten.

11 Teilnichtigkeit

Sind einzelne Vorschriften des Vertrages unwirksam, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke soll eine angenommene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

12 Änderungen/Schriftform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

13 Erfüllungsort/Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der SACHSENJOB, soweit die vereinbarten Leistungen dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind.

13.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der SACHSENJOB. SACHSENJOB ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Ausbildungsbetriebes Klage einzureichen.

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

14 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind 1. der Vertrag, 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile nacheinander in dieser Reihenfolge. Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Ausbildungsbetriebes sind ausgeschlossen.